

1 Das Vorhaben verstößt gegen Belange des Bodenschutzes

Herr Schulz bearbeitet Böden mit Ackerzahlen zwischen 28 und 56. Ausgerechnet eine Ackerfläche, die zu seinen besten gehört (Ackerzahl 54), will er versiegeln und dieses Flurstück der Bodennutzung entziehen.

Hier wird dem Grundsatz G (6) des RREP MM/R zuwidergehandelt:

„Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen (z. B. flächenversiegelnde Vorhaben, Planungen und Maßnahmen) sollen ertragsschwache Standorte den ertragsstarken vorgezogen werden...“

und weiter auf S. 29 und S. 30

„Grundvoraussetzung landwirtschaftlicher Nutzung ist der Boden, welcher nicht vermehrbar ist und daher flächendeckend geschützt werden soll.“

Auch dem Grundsatz G (1) wird durch das geplante Vorhaben an diesem Standort nicht entsprochen:

„Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sollen die lokalen Standortverhältnisse und konkreten agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt werden.“

Der LEP M-V 2016 geht noch darüber hinaus:

„Qualitativ gute Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug der Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe ... Böden mit der BWZ ab 50 sind nur selten vorhanden.“

Der für die Schweinemast vorgesehene Acker gehört zu den bedeutsamen Böden, die gesichert werden müssen und

„die nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden sollen. (Z)“

Zum Schutzgut Boden findet sich in der UVS von Prof. Dr. Oldenburg auf S. 56 die Erläuterung:

"Der geplante Standort befindet sich auf grundwasserbestimmten lehmigen bis tieflehmigen Böden. Der Vorhabenbereich ist im Gutachterlichen Landschaftsprogramm mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens eingestuft. (Quelle: umweltkarten-mv.de)"

Diesen besonders wertvollen Boden auf Dauer der Nutzung zu entziehen, verstößt gegen § 35 (3) 5. BauGB und entspricht nicht dem Handeln eines „vernünftigen Landwirts“. Der „vernünftige Landwirt“ achtet die Ressourcen der Natur und plant nicht in einem besonders sensiblen Außenbereich, 9,9 km von seiner Hofstelle entfernt, die Zersplitterung einer Landschaft. In der Nähe seiner Hofstelle hätte er minderwertigere Böden nutzen können. Siehe hierzu die vom Amt Güstrow Land erwähnte Abwägungsdokumentation zum RREPMM/R vom November 2010 S.582-584.